



5 StR 86/08

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 16. April 2008
in der Strafsache
gegen

1.

2.

3.

wegen Beihilfe zur unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht
geringer Menge u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. April 2008 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 22. Oktober 2007 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Aus der Liste der angewendeten Vorschriften wird § 25 Abs. 2 StGB gestrichen.

Basdorf Raum Brause
Schaal Jäger